Entwicklungspolitische Kriterien des FairWorldFonds – Staaten

Stand: 25.9. 2026

Ausschlusskriterien für Staaten			
	Ausschlusskriterium	**Erläuterung**	**SDG**
1.1.	**Gerechtigkeit**		
1.1.1.	Menschenrechte		
1.1.1.1.	In dem Land wird die Todesstrafe vollzogen.	Länder, in denen die Todesstrafe vollzogen wird, werden ausgeschlossen. Ein Land, in dem die Todesstrafe gesetzlich noch vorgesehen ist, kann aufgenommen werden, solange die Todesstrafe nicht mehr vollzogen wird.	
1.1.1.2.	Im Land werden die politischen und bürgerlichen Menschenrechte und die Grundprinzipien der Rechtstaatlichkeit systematisch verletzt.	Das Land wird ausgeschlossen, wenn es in einem der drei Indikatoren sehr schlecht abschneidet: • Freedom House Index, der in einem Land die Aspekte freie Wahlen, politischer Pluralismus, funktionierende Regierung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Individualrechte misst. Länder, die als „nicht frei“ bewertet werden, werden ausgeschlossen. • Rule of Law Index, der bewertet, inwieweit die Prinzipien eines Rechtsstaats in einem Land gelten: Umsetzung von Gesetzen, Qualität und Unabhängigkeit der Arbeit der Polizei und Gerichte sowie das Ausmaß von Verbrechen und Gewalt in einem Land. • CIVICUS-Index, der die Situation zivilgesellschaftlicher Akteure misst anhand der Aspekte Versammlungsfreiheit, Freiheit, sich friedlich zusammenzuschließen und freier Meinungsäußerung. Länder, die mit „geschlossen“ bewertet sind, werden nicht aufgenommen	16
1.1.1.3.	Im Land werden systematisch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte verletzt.	Ausgeschlossen werden OECD-Staaten, in denen weniger als 25 Prozent der Bevölkerung über eine soziale Grundsicherung abgesichert sind. Nicht-OECD Staaten werden ausgeschlossen, wenn weniger als 25 Prozent der armen Bevölkerung ohne Grundsicherung lebt.	1
1.1.1.4.	Im Land werden systematisch die kulturellen Rechte verletzt.	Ausgeschlossen werden Staaten mit mehr als 50 Prozent Analphabeten und großen Unterschieden im Bildungsgrad zwischen Jungen und Mädchen.	4
1.1.1.5.	Im Land werden systematisch die Rechte der Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen	Ausgeschlossen werden Länder, in denen über 20 Prozent der Frauen über 15 Jahren in den vergangenen zwölf Monaten Gewalt durch den derzeitigen oder ehemaligen Partner ausgesetzt waren.	5

	sowie Migrantinnen und Migranten verletzt.		
1.1.2.	Gesellschaftliche Kohärenz		
1.1.2.1.	In dem Land herrscht eine hohe oder (bei OECD-Ländern) steigende Einkommensungleichheit.	Ausgeschlossen werden Länder, die eine hohe Einkommensungleichheit aufweisen.	10
1.1.2.2.	In dem Land herrscht ein hoher Grad an Korruption.	Das Land schneidet weit unterdurchschnittlich in der Korruptionswahrnehmung ab.	16
1.2.	**Frieden**		
1.2.1.	In dem Land liegen die Rüstungsausgaben unverhältnismäßig hoch.	Zur Bewertung werden die Rüstungsausgaben mit dem Bruttoinlandsprodukt und den Ausgaben für Gesundheit verglichen. Außerdem wird die Anzahl der militärischen und paramilitärischen Kräfte mit der Anzahl der Ärzte verglichen. Länder, deren Rüstungsausgaben in diesem Sinne als „sehr hoch“ bewertet werden, sind ausgeschlossen	16
1.2.2.	In dem Land gibt es eine hohe Zahl an internen Vertriebenen (internally displaced persons).	In Ländern, in denen Tausende von Menschen ihre Heimat verlassen müssen, werden in aller Regel die Menschenrechte nicht geachtet. Diese Menschenrechtsverletzungen können sich auf bestimmte Regionen oder Bevölkerungsgruppen beziehen.	16
1.2.3.	Das Land hat wesentliche Kernvereinbarungen gegen die Verbreitung von geächteten Waffen nicht ratifiziert.	Länder, die nicht alle wesentlichen Konventionen über geächtete Waffen ratifiziert haben, sind ausgeschlossen.	16
1.2.4.	Das Land hat ein weit überdurchschnittliches	Ausgeschlossen werden Staaten, deren Friedfertigkeit gemäß der einschlägigen Indices als „niedrig“ oder „sehr niedrig“	16

	internes und externes Gewaltpotential.	eingestuft wird. Diese Indices setzen sich aus einer Vielzahl von Indikatoren zusammen, die sowohl das Ausmaß der Gewalt im Land als auch die Bereitschaft zu Gewalt im Außenverhältnis misst.	
1.3.	**Bewahrung der Schöpfung**		
1.3.1.	Das Land hat das Paris-Abkommen nicht ratifiziert und/oder die national festgelegten Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels (Nationally Determined Contributions, NDCs) nicht vorgelegt.	Neben der Nicht-Ratifizierung des Paris-Abkommens führt es zum Ausschluss, wenn ein Land nicht alle fünf Jahre seine Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels (NDCs) überarbeitet vorlegt.	13
1.3.2.	Das Land legt nicht regelmäßig national festgelegte Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels (Nationally Determined Contributions, NDCs) vor beziehungsweise setzt sich keine Ziele zur Reduktion der CO2-Emissionen, die es ernsthaft zu erreichen versucht und die es regelmäßig verschärft. Entwicklungsländer mit sehr niedrigen CO2-Emissionen werden analog zum Paris-Abkommen ausgenommen.	Länder, deren national festgelegten Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels beziehungsweise deren Reduktionsziele für CO2-Emissionen völlig unzureichend sind, um das 2° C-Ziel zu erreichen, sind ausgeschlossen.	13

1.3.3.	In einem Land sind die Pro-Kopf-Emissionen von Kohlendioxid sehr hoch und das Land hat innerhalb von drei Jahren keine Reduzierung erreicht. Entwicklungsländer mit sehr niedrigen CO2-Emissionen werden analog zum Paris- Abkommen ausgenommen.	Ausgeschlossen sind Länder, deren CO2-Emissionen pro Kopf über fünf Tonnen liegen und die in den letzten drei Jahren keine Reduktion der Emissionen erreicht haben. Entwicklungsländer mit sehr niedrigen CO2-Emissionen werden analog zum Paris Abkommen ausgenommen.	13

Positivkriterien für Staaten			
	Positivkriterium	Erläuterung	SDG
2.1.	**Gerechtigkeit und Frieden**		
2.1.1.	Menschenrechte		
2.1.1.1.	Bewertung der Umsetzung der politischen und bürgerlichen Menschenrechte und der Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation.	Bewertet werden die Aspekte freie Wahlen, politischer Pluralismus, funktionierende Regierung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Individualrechte in einem Land. Während bei Ausschlusskriterien Länder, die als "nicht frei" kategorisiert sind, ausgeschlossen werden, erhalten Länder über die Positivkriterien bei gutem Abschneiden in diesem Kriterium Punkte.	16
2.1.1.2.	Bewertung der Umsetzung der sozialen Menschenrechte auf nationaler Ebene und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umsetzung: Ein besonderes Augenmerk wird auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Wasser, Nahrung, Wohnung,	Die Einhaltung der sozialen Rechte in einem Land wird über folgende Indikatoren bewertet: Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der internationalen Armutsgrenze lebt, die Verbreitung von gemäßigter oder schwerer Lebensmittelunsicherheit in der Bevölkerung, die Verbreitung von Fehlernährung, also das Verhältnis von Gewicht und Länge bei Fünfjährigen (Über- und Untergewicht), die Sterblichkeitsrate der unter Fünfjährigen, der Zugang zu Basisgesundheitsdienstleistungen, der Anteil der Stadtbevölkerung, die in Slums, informellen Siedlungen oder unangemessenen Unterkünften wohnen sowie der Anteil der armen Bevölkerung, der über eine soziale Grundsicherung abgesichert ist.	1, 2, 3, 11

	Gesundheit, Bildung) und das Recht auf Arbeit gerichtet.	Einen Malus erhalten Länder, in denen über 20 Prozent der Frauen über 15 Jahren in den vergangenen zwölf Monaten Gewalt durch die Partner ausgesetzt waren.	
2.1.1.3.	Bewertung der Umsetzung der kulturellen Rechte auf nationaler Ebene und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umsetzung.	Die Einhaltung der kulturellen Rechte in einem Land wird über folgende Indikatoren gemessen: Grundkenntnisse im Lesen und Rechnen bei Jungen und Mädchen, Anteil der Lehrer*innen in den einzelnen Schulformen, die ein Minimum an pädagogischer Ausbildung erhalten haben, sowie die Verbreitung und der Zugang zum Internet und Telekommunikation. Einen Malus erhalten Staaten mit hohen Einkommen, in denen weniger als 25 Prozent der Bevölkerung über eine soziale Grundsicherung abgesichert sind. Staaten, die nicht zu den Hocheinkommensländern zählen, erhalten einen Malus, wenn weniger als 25 Prozent der armen Bevölkerung ohne Grundsicherung lebt.	4
2.1.1.4.	Bewertung der Umsetzung der wirtschaftlichen Rechte auf nationaler Ebene und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umsetzung: Ein besonderes Augenmerk wird auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Wasser, Nahrung, Wohnung, Gesundheit, Bildung) gelegt.	Die Einhaltung der wirtschaftlichen Rechte in einem Land wird über folgende Indikatoren gemessen: Anteil der informellen Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft, Anteil der Jugendlichen ohne Arbeit, Ausbildung oder Schulbesuch, Unterzeichnung und Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen, sowie der Zugang zu bezahlbarer, sauberer Energie.	7, 8
2.1.1.5.	Das Land erkennt die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs an.	Das Land erhält Punkte für die Anerkennung des Internationalen Gerichtshofes.	16
2.1.1.6.	Bewertung der Maßnahmen zur weltweiten Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte).	Der Beitrag eines Landes zur weltweiten Umsetzung der WSK-Rechte wird über nachfolgende Aspekte bewertet: Themen der Entwicklungshilfe, Finanzen (Transparenz und Unterstützung von Investitionen), Technologietransfer, Umwelt, Handelserleichterungen, Sicherheit und Migration, wie stark sich ein Land in der Entwicklung der Entwicklungszusammenarbeit engagiert. Ein weiterer	17

		Aspekt, der in die Beurteilung einfließt, ist, wie umfassend und effektiv die Gesetze eines Landes Geldwäsche verhindern.	
2.1.1.7.	Bewertung der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung.	Bewertet wird die Gleichstellung der Geschlechter im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation, Bildungschancen, Gesundheit und politische Teilhabe. Außerdem werden die Rechte queerer Personen sowie gesetzliche Maßnahmen zur Nicht-Diskriminierung bewertet.	5
2.1.2.	Gute Regierungsführung		
2.1.2.1	Bewertung der Berichterstattung des Landes zu den SDGs.	Es wird bewertet, ob das Land regelmäßig Fortschrittsberichte zu den Nachhaltigkeitszielen der UN veröffentlicht.	16
2.1.2.2.	Bewertung der politischen Stabilität.	Für dieses Kriterium werden die Indikatoren politische Stabilität eines Landes, die Abwesenheit von Gewalt sowie die Qualität der Regulierung bewertet. Außerdem wird die Situation zivilgesellschaftlicher Akteure anhand der Aspekte Versammlungsfreiheit, Freiheit, sich friedlich zusammenzuschließen und freier Meinungsäußerung bewertet.	16
2.1.2.3.	Bewertung des Funktionierens des Rechtssystems.	Beurteilt wird, in welchem Grad die bestehenden Gesetze durchgesetzt werden, die Qualität der Arbeit der Polizei und Gerichte sowie das Ausmaß von Verbrechen und Gewalt in einem Land.	16
2.1.2.4.	Bewertung der Effektivität der Regierungsführung des Landes.	Für die Bewertung wird die Qualität staatlicher Dienstleistungen, politischer Entscheidungsfindungen und deren Implementierungen sowie die Glaubwürdigkeit der Regierung herangezogen.	16
2.1.3.	Globales Engagement für nachhaltige Entwicklung		
2.1.3.1.	Das Land tritt für die Gleichbehandlung und Förderung der Entwicklungs- und Schwellenländer im	OECD-Länder werden anhand der Themen Entwicklungshilfe, Finanzen (Transparenz und Unterstützung von Investitionen), Technologietransfer, Umwelt, Handelserleichterungen, Sicherheit, Migration und Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit bewertet.	17

	internationalen Kontext ein (gilt nur für Industrieländer).		
2.1.3.2.	Bewertung der Handelserleichterungen für Entwicklungsländer.	Bewertet werden die Richtlinien eines Landes zum Handel mit Entwicklungsländern sowie die Höhe der Zölle und Subventionen, mit denen ein Land die heimische Landwirtschaft unterstützt.	17
2.1.3.3.	Bewertung der Maßnahmen zur Steigerung der Höhe und Qualität der öffentlichen Entwicklungsleistungen.	Bewertet werden die Richtlinien eines Landes zum Handel mit Entwicklungsländern sowie die Höhe der Zölle und Subventionen, mit denen ein Land die heimische Landwirtschaft unterstützt. Bewertet wird die Höhe der offiziellen Entwicklungshilfe (Official Development Aid, ODA), der Anteil der Entwicklungshilfe, der für soziale Basisdienste verwendet wird, sowie der Anteil der Entwicklungshilfe, die an die am wenigsten entwickelte Länder (Least Developed Countries, LDCs) gezahlt wird. Bei Nicht-OECD-Ländern wird betrachtet, ob sie freiwillig Entwicklungshilfe an ärmere Länder zahlen.	17
2.1.3.4.	Bewertung der Maßnahmen zum Abbau extremer sozialer Ungleichheit.	In einem OECD-Land wird soziale Ungleichheit anhand der Einkommensunterschiede bewertet und der Anteil am wirtschaftlichen Wachstum des Landes, der den ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung zukommt. Bei OECD-Ländern werden zusätzlich die Themen Entwicklungshilfe, Finanzen (Transparenz und Unterstützung von Investitionen), Technologietransfer, Umwelt, Handelserleichterungen, Sicherheit und Migration, wie stark sich ein Land in der Entwicklungszusammenarbeit engagiert, bewertet. Für die Bewertung der Nicht-OECD-Länder wird lediglich der Anteil am wirtschaftlichen Wachstum, der den ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung zukommt, betrachtet.	10, 17
2. 2.	**Frieden**		
2.2.1.	Engagement für den Frieden		
2.2.1.1.	Innere und äußere Friedfertigkeit eines Landes.	Die Friedfertigkeit eines Landes wird anhand einer Vielzahl von Indikatoren bewertet, die sowohl das Ausmaß der Gewalt im Land als auch die Bereitschaft zu Gewalt im Außenverhältnis betrachten.	16
2.3.	**Bewahrung der Schöpfung**		

2.3.1.	Bewahrung der Schöpfung im nationalen Kontext		
2.3.1.1.	Das Land nutzt keine Atomkraft und plant auch keinen (Wieder-)Einstieg. Länder die Atomkraft nutzen, planen den Ausstieg.	Berücksichtigt wird die Nutzung von Atomenergie in den Staaten. Positiv gewertet wird die Nicht-Nutzung von Atomkraft sowie die Umsetzung von Ausstiegsplänen. Negativ gewertet wird, wenn Staaten einen (Wieder-)Einstieg planen.	7
2.3.1.2.	Bewertung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes.	Gemessen wird der Anteil Erneuerbarer Energie am Primärenergieverbrauch.	7
2.3.1.3.	Bewertung des Verlusts von Biodiversität.	Dieses Kriterium wird anhand des Anteils zerstörter Waldflächen an der gesamten Waldfläche eines Landes sowie der Anzahl der in einem Land vorkommenden Arten, die auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehen, gemessen.	15
2.3.1.4.	Bewertung des Anteils der Naturschutzgebiete an der nationalen Gesamtfläche.	Anteil der geschützten Gebiete an der gesamten Fläche, die sich in einem Land durch eine hohe Biodiversität auszeichnen. Dies gilt für Flüsse und Seen, Meeresküsten sowie das Festland.	14, 15
2.3.1.5.	Bewertung des Anteils biologisch-ökologischer Landwirtschaft an der Agrarfläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) des Landes.	Gemessen wird der Anteil des ökologischen Landbaus an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Landfläche.	2
2.3.1.6.	Bewertung der Effizienz des Stickstoffverbrauchs und der Landnutzung in der Landwirtschaft.	Für diese Kriterium wird gemessen, wie effizient Stickstoff im Anbau von Nutzpflanzen eingesetzt wird und wie effizient Land genutzt wird.	2

2.3.1.7.	Bewertung des Süsswasserverbrauchs in Prozent der nationalen Wasserressourcen des Landes.	Für dieses Kriterium wird bei OECD-Ländern der Anteil der Bevölkerung, die Zugang zu sicherem Trinkwasser hat, bewertet. Bei Nicht-OECD-Ländern wird der Anteil der Bevölkerung gemessen, der an eine grundlegende Wasserversorgung angeschlossen ist. Außerdem wird die Menge des genutzten Trinkwassers im Vergleich zu den verfügbaren erneuerbaren Süßwasserressourcen in die Bewertung einbezogen.	8
2.3.1.8.	Bewertung der Maßnahmen des Landes zur Verringerung des Säuregrades der Meere.	Gemessen wird der Grad der Verschmutzung von Küstengewässern durch Chemikalien, Düngemittel und Abfälle.	14
2.3.1.9.	Bewertung der jährlichen Fischfang-Raten eines Landes.	Dieses Kriterium wird anhand folgender Indikatoren umgesetzt: Anteil der mit Schleppnetzen gefangenen Fische, Anteil von Fischarten, die in küstennahen Gewässern gefangen werden und überfischt sind, sowie die Nachhaltigkeit der Fischfangaktivitäten eines Landes. Letztere wird anhand der ökologischen Gesundheit von Küstengewässern bewertet.	14
2.3.1.10.	Bewertung der Abfallmenge sowie der Recyclingquote.	Bewertet wird das Gewicht des jährlich anfallenden Hausmülls pro Kopf der Bevölkerung sowie der Recyclingquote des Landes.	11
2.3.2.	Bewahrung der Schöpfung im internationalen Kontext		
2.3.2.1.	Bewertung der Maßnahmen des Landes zur Einhaltung des Paris-Abkommens.	Bewertet wird der Beitrag des Landes zum Grünen Klimafonds der UN zur Bekämpfung des Klimawandels in Entwicklungs- und Schwellenländern.	13
2.3.2.2.	Bewertung des Ausstoßes von Treibhausgasen pro Kopf der Bevölkerung in CO2-Äquivalenten.	Für dieses Kriterium werden hinzugezogen: die CO2-Emissionen pro Kopf, die durch den Verbrauch von Energie entstanden sind sowie die CO2-Emissionen, die mit dem Import von Waren in Verbindung stehen. Die Berechnung berücksichtigt, wie CO2-effizient die verwendete Technologie zur Herstellung eines Produktes ist. Stammt beispielsweise der Strom bei der Herstellung aus Solarkraft, ist dieser Wert niedriger, als wenn Kohlekraft zum Einsatz kommt.	13

2.3.2.3.	Bewertung der Nachhaltigkeit der Produktionsstrukturen eines Landes (Minderung negativer umweltbezogener Auswirkungen seiner Wirtschaftsweise auf andere Länder).	Die Nachhaltigkeit der Produktionsstrukturen in einem Land wird über die Variable relevanter Luftemissionen gemessen, denn Luftverschmutzungen sind länderübergreifend eine der Hauptursachen für Todesfälle (Feinstaub, NO2, Ozon).	12
2.3.2.4.	Bewertung der Auswirkungen des Imports landwirtschaftlicher Produkte auf die Entwaldung.	Der Indikator misst die Auswirkungen von Entwaldung durch importierte Agrarprodukte. Die Entwaldung von tropischen Primärwäldern ist einer der wichtigsten Gründe für Biodiversitätsverlust weltweit.	15
2.3.2.5.	Das Land hat das Cartagena-Protokoll für biologische Sicherheit unterzeichnet.	Das Cartagena- Protokoll zum Schutz der biologischen Vielfalt erlaubt es, den Import von lebenden gentechnisch veränderten Organismen einschließlich von Saatgut, das zur Freisetzung bestimmt ist, zu verbieten, auch wenn keine wissenschaftlichen Beweise für deren Schädlichkeit vorliegen.	15